

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
BK 24/50 (V)

Bonn, den 24. Mai 1950

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung der  
Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtland-  
wirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirt-  
schaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950  
(Volkszählungsgesetz 1950)

nebst Begründung (Anlage I) mit der Bitte, die Beschlußfassung des  
Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. April 1950  
gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu der Vorlage  
Stellung genommen und die Änderungen nach Anlage II vorge-  
schlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-  
schlägen des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage III.

Dr. Adenauer

## Entwurf eines Gesetzes

### über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Am 13. September 1950 findet eine allgemeine Volkszählung, eine Zählung der Gebäude und Wohnungen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hektar statt.

#### § 2

(1) Zur Vorbereitung der Zählung erfolgen Probeerhebungen sowie eine Gebäudevorerhebung.

(2) Zur Ergänzung der Zählung werden eine Zusatzerhebung bei den Straßenverkehrsbetrieben, eine Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten, eine Erhebung über den Viehbestand in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 0,6 Hektar und eine Erhebung über die Untermieten von Untermieter-Haushaltungen vorgenommen, die auch nach dem 31. Dezember 1950 durchgeführt werden können. Den Zeitpunkt der ergänzenden Erhebungen bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern.

#### § 3

(1) Die Zählung, die Probeerhebungen und die Gebäudevorerhebung erstrecken sich auf die in Anlage 1 enthaltenen Fragen.

(2) Die ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 erstrecken sich auf die in der Anlage 2 enthaltenen Fragen. Die Auswahl der für die Erhebung der Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten bestimmten Betriebe sowie der für die Erhebung der Untermieten bestimmten Unter-

mieter-Haushaltungen erfolgt durch die Statistischen Landesämter (repräsentative Erhebungen).

(3) Die in Anlage 1 und 2 enthaltenen Fragen können in ihrem Wortlaut geändert sowie weiter aufgliedert werden, soweit der Inhalt der Fragestellung hierdurch nicht berührt wird.

#### § 4

(1) Von der Volkszählung sind ausgenommen:

1. Angehörige der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen sowie der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr,
2. Familienangehörige der unter Ziffer 1 fallenden Personen.

(2) Die Gebäude- und Wohnungszählung bezieht sich nicht auf Gebäude und Wohnungen, die ausschließlich von den unter Ziffer 1 und 2 fallenden Personen benutzt werden; die Erfassung dieser Gebäude und Wohnungen wird im Rahmen dieses Gesetzes von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung gesondert geregelt.

#### § 5

Jeder Haushaltsvorstand, Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Inhaber einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte oder Inhaber eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes unter 0,6 Hektar sowie jeder im Rahmen der ergänzenden Erhebungen nach § 2 Absatz 2 Befragte hat alle in den Zählpapieren enthaltenen Fragen richtig, vollständig und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu beantworten. Bei der Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung. An die Stelle einer geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Person tritt der gesetzliche Vertreter. Der Befragte hat durch seine Unterschrift an dem dafür vorgesehenen Platz die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

#### § 6

(1) Die mit der Statistik für Bundeszwecke beauftragte Stelle bereitet unter dem Namen Statistisches Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhebung und die ergänzenden Erhebungen vor. Zur Vorbereitung gehört auch die technische Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms, des Verlaufes der Aufbereitung und des Mindestveröffentlichungsprogramms.

(2) Die Statistischen Landesämter führen die Zählung, die Probeerhebungen, die Gebäudevorerhe-

bung und die ergänzenden Erhebungen vorbehalten der Bestimmung des Absatzes 3 durch. Zur Durchführung gehören die Vorarbeiten für die Befragung, die Bereitstellung der Erhebungspapiere, die Befragung und die Aufbereitung.

(3) Das Statistische Bundesamt kann die ergänzenden Erhebungen ganz oder teilweise selbst vornehmen. Es kann sich hierbei der Amtshilfe der Behörden bedienen oder die Durchführung sonstigen Stellen mit deren Einwilligung übertragen.

#### § 7

Die mit der Erhebung beauftragten Stellen bestellen die Zähler.

#### § 8

(1) Die Behörden sind verpflichtet, in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

(2) Verkehrs- und andere Behörden, deren Tätigkeit im Zeitraum der Zählung im öffentlichen Interesse nicht unterbrochen werden darf, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 insoweit befreit, als diese zu einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit führen würde.

#### § 9

Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

#### § 10

(1) Alle mit der Zählung sowie mit der Bearbeitung des Urmaterials befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen.

(2) Die durch die Zählung gewonnenen Angaben sowie ihre Kenntnis dürfen nur zu statistischen Zwecken benutzt werden; sie dürfen insbesondere nicht für Zwecke der Polizei-, der Steuer- und der Wohnungsbehörden verwendet werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Probeerhebungen, für die Gebäudevorerhebung und für die ergänzenden Erhebungen.

#### § 11

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Zählungsergebnisse in gedruckter Form entsprechend dem Mindestveröffentlichungsprogramm; die Statistischen Landesämter haben die gleiche Verpflichtung für ihren Bereich.

## § 12

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter haben die durch die Volkszählung gewonnenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden und die Gliederung nach Geschlecht und Altersgruppen der Bevölkerung der Länder sowie die durch die Wohnungszählung gewonnenen Ergebnisse über die Zahl der Wohnungen und Wohnräume mindestens jährlich auf den neuesten Stand einheitlich fortzuschreiben.

## § 13

(1) Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sowie die Kosten für die ergänzenden Erhebungen, soweit diese nicht von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden, werden vom Bund getragen.

(2) Alle übrigen Kosten werden von den Ländern getragen. Der Bund leistet dazu an die Länder einen Beitrag

a) in Höhe der Hälfte der von dem Statistischen Bundesamt errechneten voraussichtlichen Gesamtkosten der Statistischen Landesämter,

b) in Höhe der Hälfte der den Gemeinden von den Ländern erstatteten Kosten, aber von nicht mehr als 0,05 DM. oder bei Gemeinden, die eine vollständige Gebäudevorerhebung durchführen, von nicht mehr als 0,10 DM je Kopf der gezählten Bevölkerung (Wohnbevölkerung).

(3) Die Aufteilung der Beiträge auf die Länder und die zeitliche Aufteilung auf die Rechnungsjahre 1950, 1951 und 1952 erfolgt durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat, wobei die Aufteilung des Beitrages zu den Kosten der Statistischen Landesämter unter Berücksichtigung der Anzahl der gezählten Personen (Wohnbevölkerung), Wohnungen und Arbeitsstätten vorgenommen wird.

(4) Die Kosten für die Fortschreibungen nach § 12 werden vom Bund und von den Ländern nach Maßgabe der bei ihnen anfallenden Arbeiten getragen.

(5) Sofern sich Berlin der Zählung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes anschließt, wird vom Bund hierzu der nach Absatz 2 und 3 festgesetzte Beitrag geleistet.

## § 14

(1) Wer eine Frage, zu deren Beantwortung er auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften verpflichtet ist, vorsätzlich falsch, unvollständig oder nicht rechtzeitig beantwortet, oder wer sich weigert, eine solche Frage zu beantworten, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig die Geheimhaltungspflicht nach § 10 verletzt. Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt; der Antrag kann zurückgenommen werden.

#### § 15

(1) Die zur Vorbereitung der Zählung und Erhebungen und zur Sicherung der zeitlichen und sachlichen Einheitlichkeit erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung.

(2) Rechtsverordnungen in Ausführung des § 6 Absatz 1 Satz 2 erläßt der Bundesminister des Innern. Soweit sie die Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten betreffen, ist die Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erforderlich.

(3) Die zur Durchführung der Zählung und der Erhebungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2, insbesondere zur Vorbereitung und Abwicklung der Befragung und Aufbereitung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen die Landesregierungen.

#### § 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## A n l a g e 1

### zum Volkszählungsgesetz 1950

Die Fragen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes

#### I. Die Fragen der Volks- und Berufszählung:

Familienname, bei Frauen auch Mädchenname,  
Vorname,  
Stellung zum Haushaltsvorstand,  
Geschlecht,  
Geburtstag — Monat — Jahr,  
Familienstand,  
für Verheiratete: Jahr der Eheschließung,  
für verheiratete Frauen: Zahl der in der jetzigen Ehe geborenen Kinder,  
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,  
Muttersprache,  
Flüchtlingspaß oder Flüchtlingsausweis,  
Wohnsitz am 1. September 1939 und an einem anderen für die Erfassung der Heimatvertriebenen und Zuwanderer geeigneten Zeitpunkt,  
sind Sie erwerbstätig oder z. Zt. arbeitslos oder wovon bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?,  
für Erwerbstätige und Arbeitslose (für Arbeitslose Angaben nach ihrer letzten ausgeübten Tätigkeit):  
Ort, Straße und Haus-Nr. der Arbeitsstätte,  
Name der Firma des Arbeitgebers,  
Geschäftszweig der Firma des Arbeitgebers,  
Stellung im Beruf,  
gegenwärtig ausgeübte Erwerbstätigkeit (Beruf),  
etwa ausgeübter zweiter oder Nebenberuf,  
Krankenversicherungspflicht,  
Art der Altersversorgung,  
besitzen Sie Angehörige, die von Ihnen unterhalten werden und mit denen normalerweise eine gemeinsame Hauswirtschaft geführt würde, die z. Zt. aber wegen Fehlens des Wohnraumes oder der Zuzugsgenehmigung noch in einem anderen Ort wohnhaft sind?,  
für abwesende Mitglieder der Haushaltung:  
Grund der Abwesenheit und Aufenthaltsort,  
für vorübergehend Anwesende:  
Grund der Anwesenheit und ständiger Wohnort,  
für Körperbehinderte, Kriegsbeschädigte, Unfallverletzte u. dgl.:  
Art der Behinderung,  
Ursache der Behinderung,  
seit wann (Jahr)?,  
ist die Beschädigung anerkannt?,  
Grad der Beschädigung.

## II. Die Fragen der Gebäude- und Wohnungszählung:

### a) auf der Grundstücksliste:

Name des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers  
ggf. Firma, Behörde, Körperschaft,  
Berufsstellung natürlicher Personen,  
Wohnort,  
Vertreter des Eigentümers,  
Straßenlage des Gebäudes,  
Verwendungszweck des Gebäudes,  
Art des Gebäudes,  
Geschoßzahl,  
Baujahr,  
Kriegsschäden und ihre Beseitigung,  
Lage der Wohnungen, Werkstätten, Läden u. a. im Gebäude  
und Stockwerk,  
Angabe ob Wohnung, Werkstatt, Laden usw. (Zweck-  
bestimmung),  
Gesamtzahl der Räume  
der Arbeitsstätten,  
der Wohnungen,  
Ausstattung der Wohnungen (Bad, Heizung, Versorgungs-  
anschlüsse),  
Namen der Inhaber und Mieter,  
Angaben über die Mietverträge in Wohnungen:  
monatlicher Mietpreis für Mietwohnungen, Dienstwoh-  
nungen, Werkwohnungen, Stiftswohnungen,  
bzw. Angabe, ob Hauseigentümer- oder mietfreie Wohnung,  
Angabe ob Altbau- oder Neubaumiete, Miete für neu-  
gebaute Wohnungen,  
Mietermäßigung infolge Kriegsschadens.

### b) auf dem Wohnungsbogen:

Namen der Wohnparteien,  
Mietverhältnis,  
Personenzahl der Wohnparteien,  
vollausgebaute Küchen (nach Größenklassen),  
vollausgebaute Kochnischen,  
Notküchen,  
Zimmer und Kammern (nach Größenklassen),  
infolge Wohnraumnot zum Wohnen benutzte andere Räume,  
behelfsmäßige Kochgelegenheiten,  
nur gewerblich oder landwirtschaftlich benutzte Räume,  
leerstehende Räume,  
gemeinsame Küchenbenutzung,  
Wohnungen in Keller- und Dachgeschossen.

### c) auf der Haushaltungsliste:

Eigentümer im eigenen Haus (auch Pächter),  
Mieter oder Untermieter,  
für Untermieter:  
Name des Wohnungsinhabers,  
für Haushaltungen, die nicht in einer Wohnung wohnen:  
Art der Unterkunft,  
Bezeichnung (Name, Firma) der Unterkunft.



### III. Die Fragen der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung:

Name und vollständige Anschrift der Arbeitsstätte,  
Jahr der Eröffnung der Arbeitsstätte,  
Sitzverlegung der Arbeitsstätte aus Kriegs- oder Kriegsfolge-  
gründen,  
Inhaber der Arbeitsstätte und Anteil der Heimatvertriebenen,  
betriebeleses Gewerbe bzw. verrichtete Tätigkeit,  
die wichtigsten gewonnenen oder produzierten Güter,  
die reparierten und gehandelten Waren,  
erfolgt Meldung zur Industrieberichterstattung?,  
evtl. Angabe der Reichsbetriebs-Nr.,  
liegt Eintragung im Handelsregister vor?,  
liegt Eintragung in der Handwerksrolle vor?,  
Haupt- oder Zweigniederlassung,  
liegt Tätigkeit als Heimarbeiter vor?,  
Zahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Personen,  
getrennt nach Geschlecht, aufgegliedert nach:  
Tätigen Inhabern, Mitinhabern,  
Mithelfenden Familienangehörigen,  
Beamten und Angestellten im öffentlichen und privaten  
Dienst, einschl. leitenden Beamten und Angestellten,  
Arbeitern, Gesellen, Gehilfen,  
Lehrlingen, Anlernlingen, Umschülern, Praktikanten und  
Volontären,  
Schwerbeschädigten,  
Heimatvertriebenen,  
Zahl der für die Arbeitsstätte zugelassenen Kraftfahrzeuge  
und Anhänger, nach Stück und Nutzlast, aufgegliedert nach:  
Krafträdern (auch mit Beiwagen),  
Personenkraftwagen,  
Omnibussen,  
Lastkraftwagen, Lieferwagen,  
Zugmaschinen,  
Sonstigen Kraftfahrzeugen (z. B. Motorspritzen, Abschlepp-  
fahrzeuge),  
Anhängern,  
Umsatz der Arbeitsstätte,  
Rechtsform und Kapital des Unternehmens nach folgenden  
Gesichtspunkten:  
eine oder mehrere Personen (nicht Offene Handelsgesellschaft),  
Offene Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft,  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien,  
Eingetragene Genossenschaft,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft,  
Zweckverband, Kirche, Sozialversicherungsträger, öffent-  
lich-rechtliche Kreditanstalt),  
Etwaige sonstige Rechtsform,  
Angabe des Stammkapitals bei Gesellschaften mit be-  
schränkter Haftung,  
Angabe des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften bzw.  
Kommanditgesellschaften auf Aktien,

Beteiligung der öffentlichen Hand mit:

zusammen 100 vH,

zusammen 51 bis 99 vH,

Sonderfragen für Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die sich erstrecken auf:

1. Einzelhandel:

Ladengeschäft,

Fachgeschäft,

Warenhaus oder Kleinpreisgeschäft,

Gemischtwarengeschäft,

Etagengeschäft,

Handel in der Wohnung,

Versandgeschäft (mit überwiegender Versandtätigkeit),

Ambulanter Handel, Straßenhandel, Stadthausierhandel,

ständiger Straßenverkaufsstand (z. B. Kioske),

2. Großhandel, und zwar als:

vorwiegend Binnengroßhandel,

vorwiegend Ein- und Ausfuhrhandel,

3. Vorhandensein von eigenen bzw. gemieteten Lagerräumen mit Flächenangabe in qm.

**IV. Die Fragen der Zählung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (unter 0,6 Hektar):**

Größe der bewirtschafteten Fläche,

Größe des eigenen Landes, des gepachteten- und des Deputatlandes,

Art der Flächennutzung,

wird Anbau für den Verkauf von Gartenbauerzeugnissen betrieben?

## A n l a g e 2

### zum Volkszählungsgesetz 1950

Die Fragen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes

#### I. Die Fragen der Zählung der Straßenverkehrsbetriebe:

Bezeichnung des gewerblichen Betriebes:

Name und Anschrift des Betriebes,  
ist der Betrieb Zweigniederlassung einer Hauptniederlassung?,  
wenn ja, Anschrift der Hauptniederlassung,  
ist der Betrieb handelsgerichtlich eingetragen?,  
wenn ja, bei welchem Amtsgericht?,

Kennzeichnung des Gewerbes:

Bezeichnung des betriebenen Gewerbes:

Kraftfahrgewerbe:

Kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Kraftomnibusverkehr,  
sonstiger Personenkraftwagenverkehr,  
Güterfernverkehr,  
Güternahverkehr,  
Private Kraftfahrzeugüberwachung,  
Kraftfahr-Unterricht,

Fuhrgewerbe (ohne Kraftfahrgewerbe):

Personen-Fuhrwesen,  
Lastenbeförderung,  
Spedition und Lagerei,  
Spedition (auch mit Lagerei),  
Möbelspedition und -transport,  
Lagereigewerbe,

Gründungstag der Firma,

Anschrift am 1. Juli 1939,

haben Sie eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 4. Dezember 1934 in der Neufassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319)?,

wenn ja, welche Art der Personenbeförderung ist genehmigt worden? Linienverkehr-Gelegenheitsverkehr: Droschken-, Mietwagen-, Ausflugswagen-, Überlandwagenverkehr,  
von welcher Behörde wurde die Genehmigung erteilt und wann?,

haben Sie eine Genehmigung auf Grund des § 6 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des VWG. Nr. 34 vom 6. September 1949 S. 306)?,

wenn ja, von welcher Behörde wurde die Genehmigung erteilt und wann?,

hatten Sie eine Konzession auf Grund des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788)?,

wenn ja, von welcher Behörde wurde die Konzession erteilt und wann?,

Beschäftigte Personen (einschl. der am Zähltag beurlaubten, erkrankten oder aus sonstigen Gründen nicht tätigen Personen):

Tätige Inhaber, Mitinhaber, Pächter,  
Mithelfende Familienangehörige,  
Angestellte (ohne Lehrlinge, Anlernlinge und Umschüler),  
Arbeiter, Gesellen, Gehilfen,  
Be- und Entladepersonal,  
Kraftfahrer,  
Sonstige,  
Lehrlinge, Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und  
Volontäre,  
darunter ausgebildete Kraftfahrzeughandwerker,  
unterteilt nach Anzahl der am Zähltag beschäftigten Personen: männlich — weiblich — zusammen,  
davon mit Führerschein: Klasse 2 — Klasse 3,

Fuhrpark:

Krafträder mit und ohne Beiwagen,  
Personenkraftwagen (einschl. Kraftdroschken und Mietwagen),  
Krankenkraftwagen (Spezialfahrzeuge),  
Kraftomnibusse,  
sonstige Kraftfahrzeuge,  
Anhänger zur Personenbeförderung,

nach Fahrzeugart und Größenklasse:

Zugmaschinen (einschl. Sattel-, Raupen- und Hilfschlepper) unterteilt nach Maschinenleistung,  
Lastkraftwagen und Kipper,

dreirädrige,  
andere unterteilt nach Nutzlast,

Möbelwagen (Motorwagen),  
Kraftstoffkesselwagen,  
Anhänger zur Lastenbeförderung,  
einachsige (auch Krafradanhänger),  
mehrachsig (ohne Möbelwagenanhänger) unterteilt nach Nutzlast,

Sattelschlepperanhänger (sog. Auflieger),  
Möbelwagenanhänger,  
sonstige Anhänger (Gas- und Generatorenanhänger gelten nicht als Kraftfahrzeuganhänger),

unterteilt nach:

Zahl der vorhandenen Fahrzeuge,  
Angaben über die mit den Lastfahrzeugen im Monat  
. . . . . zurückgelegten km und beförderten Gütermengen,  
im Ortsverkehr,  
im Überlandnahverkehr bis 50 km,  
im Fernverkehr,  
nach zurückgelegten km — beförderten Gütermengen in t,

Zahl der Pferde und sonstigen Zugtiere:

Pferde,  
Maultiere,  
Zugochsen und Zugkühe,  
Zahl der Gespannfahrzeuge:  
gewöhnliche Gespannfahrzeuge,  
Möbelwagen.

**II. Die Fragen der Erhebung der ausgewählten nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten für die Kostenstrukturuntersuchungen:**

Beschäftigte insgesamt,  
Brutto-Produktionswert oder Umsatz,  
Zinsaufwendungen für Fremdkapital,  
Fertigungsmaterial oder Wareneinkauf,  
Löhne:

Fertigungslöhne,  
Gemeinkostenlöhne,

Gehälter,

Sozialaufwendungen:

gesetzliche,  
freiwillige,

Hilfs-, Betriebsstoffe, Energie, Büromaterial usw.,  
Steuern, öffentliche Abgaben (ohne Einkommensteuern),

Übrige Kosten wie:

Mieten, Pachten,  
Patent-, Lizenzkosten,  
Werbekosten usw.,

Verbrauchsbedingte (kalkulatorische) Abschreibungen, Veränderungen der Lagerwerte.

**III. Die Fragen nach der Viehhaltung in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (unter 0,6 Hektar):**

Zahl der Pferde, Rinder insgesamt, Kühe (davon Zugkühe),  
Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten und Bienenvölker.

**IV. Die Fragen der Erhebung der Untermieten bei ausgewählten Untermieter-Haushaltungen:**

Höhe des monatlichen Mietbetrages und seine Aufteilung auf reine Miete,

Möbelbenutzung,  
Heizung,  
Verpflegung,  
Licht-, Gas- usw. -benutzung.

# Begründung

## I. Allgemeine Begründung

In den meisten Staaten finden in gewissen Zeitabständen allgemeine Volkszählungen statt, welche als große „Bestandaufnahmen“ einen umfassenden Überblick über die Gesamtheit der Bevölkerung in ihrer mannigfachen Gliederung nach Geschlecht, Alter, Beruf usw. ergeben. Mit diesen Volkszählungen sind häufig Erhebungen über Wohnungen, Arbeitsstätten und ähnliche Materien verbunden.

Die letzte deutsche Volkszählung fand Oktober 1946 im Gebiet der vier Besatzungszonen und Berlins auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 33 statt. Ihre Ergebnisse waren zwar als erste und einzige Unterlage umfassender Art nach dem Zusammenbruch zunächst von größtem Wert; sie sind jedoch inzwischen weitgehend veraltet, vor allem durch den nicht abreissenden Flüchtlingsstrom, die Rückkehr von Kriegsgefangenen, den Drang der zunächst auf dem Lande untergebrachten Evakuierten und Heimatvertriebenen zu den Arbeitsstätten in den Städten und durch die Auswirkung der Währungsreform.

Da für eine Fülle staats- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Bundesrepublik und ihrer Länder ständig Unterlagen nach dem neuesten Stand benötigt werden, hat sich die Notwendigkeit einer neuen Zählung für das Jahr 1950 ergeben. Die Zählung entspricht außerdem einer Empfehlung der Vereinten Nationen, in diesem Jahr in möglichst vielen Staaten der Erde Volks- und Wohnungszählungen durchzuführen, für die einheitliche Definitionen und ein einheitliches Mindestprogramm der Befragung und Auswertung festgelegt worden sind.

Dieser für Zwecke der internationalen Vergleichbarkeit gegebene Rahmen bestimmt jedoch nicht allein den Umfang der deutschen Zählung. Da eine Volkszählung stets die Bevölkerung und die Behörden stark belastet und erhebliche Kosten verursacht, da ferner zur genauen Erfassung der gesamten Bevölkerung ein Heer von mehr als  $\frac{1}{2}$  Million Zähler im Bundesgebiet nötig ist, da schließlich diese Organisation nur in größeren Zeitabständen aufgeboten werden kann, muß die seltene Gelegenheit einer Volkszählung zur Erfassung möglichst vieler wichtiger Tatbestände benutzt werden. Dies ist umso notwendiger, als mit der Lockerung der Bewirtschaftungsmaßnahmen viele mit diesen verbundene statistische Erhebungsmöglichkeiten fortfallen, beispielsweise die zuverlässige monatliche Ermittlung des Bevölkerungsstandes an Hand der ausgegebenen Lebensmittelkarten.

Daher soll die Volkszählung 1950 nicht nur die Bevölkerung nach ihren wesentlichsten Merkmalen erfassen, sondern auch einige für die gesamte Staats- und Wirtschaftspolitik bedeutsame Tatbestände, nämlich

den Bestand an Gebäuden und Wohnungen,  
die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten sowie  
die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6  
Hektar.

Hingegen erübrigt sich eine Erhebung der sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, da deren Zählung bereits im Jahre 1949 stattgefunden hat.

Das Kernstück des Zählungswerkes ist die **Volkszählung**, welche neben der traditionellen Feststellung der Zahl, des Geschlechts, des Berufs usw. der Bevölkerung einige neue Fragen enthält, die vor allem die Zahl der Zugewanderten und Heimatvertriebenen sowie den Stand ihrer Eingliederung in die Bevölkerung und das Wirtschaftsleben feststellen sollen. Der Größe und Zusammensetzung der Familien und Haushaltungen wird mehr Aufmerksamkeit als bei früheren Zählungen geschenkt, desgleichen der Erwerbstätigkeit und der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Berufen zur Beantwortung der Frage, von welcher wirtschaftlichen Tätigkeit oder aus welchen anderen Quellen die Bevölkerung lebt.

Ergänzt wird die Bevölkerungsstatistik durch eine **Wohnungszählung**, welche Aufschluß darüber geben soll, wie die vermehrte Bevölkerung in dem verbliebenen Wohnungsbestand wohnt. Ein exaktes Bild über die Gebäude, Wohnungen und Wohnräume nach Zahl, Größe und Belegungsdichte ist vor allem notwendig als Unterlage für die Wohnungsbauprogramme und die endgültige Ansiedlung der Zugewanderten. Die Angaben über die Miethöhe können für die Mietpreispolitik und für Volkseinkommensberechnungen nicht länger entbehrt werden. Schließlich bildet der durch die Zählung festgestellte Wohnungsbestand die Grundlage für die künftige Fortschreibung der Wohnungszahlen auf den jeweils neuesten Stand. Alle diese Angaben können nur durch eine allgemeine Zählung gewonnen werden, da eine einheitliche Wohnungszählung im Bundesgebiet mit gleichem Termin und gleicher Methode noch nicht stattgefunden hat. Die Verbindung mit der Volkszählung 1950 erlaubt, die Wohnverhältnisse mit den übrigen Merkmalen der Haushaltungen (z. B. Heimatvertriebung, Beruf, Alter usw.) zu kombinieren. Ein Ersetzen der Wohnungszählung durch Heranziehen der vielfach angelegten Wohnkarteien ist nicht möglich, da solche Karteien nur in den größeren Gemeinden vorhanden, zudem nicht einheitlich aufgebaut und erfahrungsgemäß nicht voll auf dem laufenden gehalten sind.

Da bei der Volkszählung die Zähler in einem kleinen räumlichen Bezirk alle Wohnungen aufsuchen müssen, bietet sich die einmalige Gelegenheit zur Erfassung auch der in diesen Zählbezirken gelegenen **Betriebe und Arbeitsstätten** in ihrer Gesamtheit sowie ihrer wichtigen Merkmale. Zwar sind die landwirtschaftlichen Betriebe schon im Jahre 1949 gezählt worden und die Ergebnisse, da deren Zahl sich weniger schnell verändert, in das Gesamtbild einfügbar, zwar gibt für die industriellen Betriebe die monatliche Industrieberichterstattung laufend die erforderlichen Angaben; aber für die große Masse der übrigen Arbeitsstätten, besonders im Handel, im Verkehrswesen und in den Dienstleistungsbereichen fehlt jede Unterlage. Hier soll die allgemeine Zählung unter möglichster Verwendung der laufend anfallenden Daten endlich das Gesamtbild liefern; denn man darf nicht übersehen, daß von den rund 13 Millionen außerhalb der Landwirtschaft Beschäftigten nur die Tätigkeit von rund 4 Millionen in der Industrie Beschäftigter der laufenden statistischen Beobachtung unterliegt.

Die Arbeitsstättenzählung beschränkt sich im wesentlichen auf Zahl und Art der Arbeitsstätten sowie ihre Größe, gemessen an der Beschäftigtenzahl, unter Verwendung einer eingehend gegliederten Gewerbesystematik. Auf alle Fragen der Kapitalaus-

rüstung der Betriebe (Maschinen, Anlagen usw.) und auf Angaben, die die Betriebsleistung und den Betriebserfolg erkennen lassen (Produktion und wichtige Kostenelemente), wie sie im Ausland vielfach erhoben werden, wird hier bis auf zwei Merkmale verzichtet: Die Erfassung des Umsatzes, mit dessen Hilfe die Bedeutung der Betriebe und der einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis zueinander gemessen werden kann und die Erfassung des Fahrzeugbestandes der Betriebe, die das Bundesverkehrsministerium in bestimmter Aufgliederung dringend benötigt. Neben diesen Zählungen erfolgt noch die Erfassung der **landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,6 Hektar**, die bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1949 nicht gezählt werden konnten, weil dafür als Ausgangspunkt die Haushaltungsliste der Volkszählung benötigt wird. Die Zählung beschränkt sich hier im wesentlichen auf die Größe der Fläche und Art der Nutzung und füllt, in die Haushaltungsliste eingebaut, ohne besondere Kosten und Arbeit die Lücke der Zählung von 1949 aus.

Obwohl das Zählungsprogramm bereits sehr umfassend ist, müssen, um ein vollständiges Bild zu erhalten und alle Ergebnisse der Hauptzählung voll ausschöpfen zu können, noch drei ergänzende Erhebungen an die Volkszählung angegliedert werden, welche zwar inhaltlich unmittelbar mit der Hauptzählung zusammenhängen, sich aber zeitlich nicht mit dieser verbinden lassen:

- 1) Eine **Zählung der Straßenverkehrsbetriebe**. Da anlässlich der Arbeitsstättenzählung alle Straßenverkehrsbetriebe ermittelt werden, soll diese Gelegenheit zur Feststellung zusätzlicher Angaben über Leistungsfähigkeit sowie Fahrzeug- und Personalbestand dieser Betriebe ausgenutzt werden. Das Bundesverkehrsministerium benötigt diese Angaben, schon um eine Grundlage für eine künftige laufende Repräsentativ-Berichterstattung zu besitzen.
- 2) Eine Befragung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten auf repräsentativer Grundlage zwecks **Kostenstrukturuntersuchungen**. Diese Befragung bildet in Verbindung mit der einmaligen Erfassung des Umsatzes anlässlich der Arbeitsstättenzählung die unentbehrliche Grundlage, um wichtige Posten für die Berechnung des Sozialproduktes in seiner Entstehung und seiner Verwendung zu erfassen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Marshallplanland verpflichtet, hierüber Unterlagen zu liefern. Sie bilden die Grundlage nicht nur für die ERP-Planung und die Verteilung der ERP-Mittel, sondern dienen auch der Orientierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Zur Zeit fehlen bisher **alle** statistischen Unterlagen für die Aufstellung derartiger volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

In Anlehnung an die seinerzeit durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt mit Erfolg auf freiwilliger Grundlage vorgenommene Repräsentativstatistik für die landwirtschaftlichen Betriebe soll auch die Repräsentativstatistik der nichtlandwirtschaftlichen Betriebe auf gleicher Basis durchgeführt werden.

- 3) Eine Befragung nach **der Viehhaltung von Kleinbetrieben**. Sie gehört zwar inhaltlich und ergänzend zu den Fragen über die Kleinbetriebe in der Haushaltungsliste. Jedoch erscheint es zweckmäßig, die Haupterhebung nicht mit einer außerhalb des Rahmens liegenden Befragung verhältnismäßig geringer Größenordnung zu belasten.



- 4) Eine Befragung auf repräsentativer Grundlage nach den **Untermieten bei Wohnungen**. Ergebnisse über Untermieten besitzen nur bei weitgehender Differenzierung der Fragen nach der Mietzusammensetzung praktischen Wert. Eine Gesamterhebung über die Untermieten im Rahmen der Haushaltungsliste bei der Gebäude- und Wohnungszählung würde daher nicht nur diese Liste räumlich stark belasten, sondern auch unverhältnismäßige Arbeit und Kosten verursachen und doch keine stichhaltigen Ergebnisse garantieren. Deshalb sollen zur Gewinnung dieser Unterlagen nur repräsentative Befragungen vorgenommen werden, die dann allerdings nur im Wege einer gesonderten Erhebung durchführbar sind.

Wenn die Ergebnisse des gesamten Zählungswerkes der Volkszählung 1950 einschließlich der Zusatzerhebungen vorliegen, werden die statistischen Anforderungen nicht nur des Bundes und seiner Länder, sondern auch der ECA und der OEEC und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen weitgehend erfüllt werden können. Damit wird die Volkszählung 1950 besondere Bedeutung für die engere wirtschaftliche Verflechtung der Bundesrepublik mit den Staaten des europäischen Kontinents erlangen.

## II. Besondere Begründung

### Zu § 1

Die Gliederung der Zählung in ihre 4 Teile

- a) Volkszählung,
- b) Gebäude- und Wohnungszählung,
- c) Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten,
- d) Zählung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe

findet ihre sachliche Berechtigung in der allgemeinen Begründung dieses Gesetzes. Bei der landwirtschaftlichen Kleinbetriebszählung verfolgt die obere Grenze von 0,6 Hektar den Zweck, die an sich gewünschten Betriebe von etwa 0,5 Hektar auch dann, wenn sie unwesentlich größer sind oder angegeben werden, vollständig erfassen zu können, was bei der Festlegung einer Grenze von 0,5 Hektar nicht möglich wäre.

Als Zeitpunkt der Zählung war ursprünglich der Mai 1950 vorgesehen. Da sich jedoch die sachlichen Vorbereitungen des Gesetzes nicht vor Ende des Jahres 1949 abschließen ließen, andererseits mit einem Mindestzeitraum von 4 Monaten bis zum Erlaß des Gesetzes zu rechnen war und anschließend noch etwa 3 Monate für den Druck und die Verteilung der Formulare benötigt werden, die wegen der hohen Kosten angesichts der Möglichkeit einer Änderung der vorgesehenen Fragen bis zum Erlaß des Gesetzes nicht im voraus gedruckt werden können, war die Verschiebung der Zählung auf die zweite Hälfte des Jahres 1950 unumgänglich.

Dabei erwies es sich als erforderlich, für den Tag der Zählung nicht lediglich einen zeitlichen Rahmen zu bestimmen, sondern den Tag im Gesetz genau festzulegen. Denn nach langwierigen Verhandlungen konnte ein Übereinkommen mit der Ostzone erzielt werden, wonach dort ebenfalls am 13. September 1950 eine Volkszählung stattfindet. Auch die Westsektoren von Berlin haben sich diesem Termin angeschlossen. Da die Ostzone den Zählungstermin bereits einmal mit Rücksicht auf die Westzone verschoben hat, würde sie zu einem Abgehen von diesem verein-

barten, von ihr verordnungsmäßig bereits festgelegten Termin des 13. September kaum bereit sein. Ein gleicher Zählungstermin in der West- und in der Ostzone ist aber unbedingt anzustreben, umso mehr, als andernfalls auch innerhalb der Stadt Berlin zweifellos zwei verschiedene Zählungstermine zur Anwendung kommen würden.

Bei der Wahl des Tages der Zählung war der Gesichtspunkt maßgebend, daß einerseits die Zählung, um ihren reibungslosen und normalen Ablauf nicht zu erschweren, nicht in die sommerliche Reise- und Urlaubszeit fallen sowie vor oder nach der Hackfruchternte liegen soll, daß andererseits aber ein zu weites Hinausziehen der Zählung an das Ende des Jahres die Gefahr mit sich bringt, keine normalen Angaben zu erhalten, sondern solche, die durch das saisonbedingte Abflauen der Tätigkeit in einzelnen Gewerbebezügen, z. B. dem Baugewerbe, zu stark beeinflußt sind.

### **Zu § 2**

Wegen des Umfanges der Zählung sowie wegen des Umstandes, daß sie nur in längeren Zeitabschnitten vorgenommen wird, sind Probeerhebungen, durch welche die für die Zählung vorgesehenen Zählpapiere und der organisatorische Ablauf der Zählung in einigen Gemeinden und Stadtbezirken erprobt werden soll, bereits bei früheren Volkszählungen üblich gewesen. Die Gebäudevorerhebung ist zur Sicherung der vollständigen Erfassung der Bevölkerung, der Wohnungen und der Arbeitsstätten erforderlich. Der Absatz 2 schafft die Grundlage für die in der allgemeinen Begründung genannten ergänzenden Erhebungen, die zwar nicht gleichzeitig mit der Hauptzählung durchgeführt werden, deren Ergebnisse aber zur Ergänzung des durch die Hauptzählung gewonnenen Bildes unbedingt erforderlich sind. Für diese ergänzenden Erhebungen können die Zeitpunkte im Gesetz noch nicht festgelegt werden, weil die sie bedingenden Faktoren sich noch nicht überblicken lassen; sie können vielmehr erst später von dem an das Bundesministerium des Innern angegliederten Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachressorts ermittelt werden. Daher ist die Ermächtigung des Bundesministers des Innern, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern die Stichtage dieser ergänzenden Erhebungen zu bestimmen, die gegebene Lösung.

Der Hinweis, daß die ergänzenden Erhebungen auch nach dem 31. Dezember 1950 durchgeführt werden können, ist erforderlich, um etwaigen Einwendungen zu begegnen, daß diese Erhebungen zu einer auf das Jahr 1950 abgestellten Hauptzählung im gleichen Jahr durchgeführt werden müßten.

### **Zu § 3**

Es ist eine rechtsstaatliche Forderung, daß jeder durch ein Gesetz Verpflichtete den Umfang seiner Pflichten im wesentlichen aus dem Gesetz ersehen kann. Eine Generalermächtigung an die durchführenden Stellen für ein bestimmtes Sachgebiet oder eine Verlagerung der genauen Festlegung der Pflichten auf die Durchführungsbestimmungen oder eine nur grobe Umreißen der Pflichten im Gesetz widerspricht heutiger Rechtsauffassung. Daher sind sämtliche Fragen, die in der Zählung, sowie in den Probe-, Vor- und ergänzenden Erhebungen an die Öffentlichkeit gestellt werden können, in zwei Anlagen einzeln aufgeführt.

Da jedoch schon aus rein technischen Gründen der äußerlichen Fragebogengestaltung ein Abweichen von den in den Anlagen gegebenen Formulierungen erforderlich werden kann, da weiterhin das Gesetz und seine Anlagen nicht mit kleinsten Einheiten belastet werden sollen, da schließlich eine unwesentliche Untergliederung mancher Fragen sich nachträglich als notwendig erweisen kann, sieht der Absatz 3 die Möglichkeit der Änderung des Wortlauts und der Aufgliederung der Fragen vor, soweit der Inhalt der Fragestellung hierdurch nicht berührt wird.

Bei der Erhebung für die Kostenstruktur und der Erhebung über die Untermieten bei Wohnungen ist keine Totalerhebung erforderlich, vielmehr genügen repräsentative Angaben. Die Auswahl bei diesen repräsentativen Erhebungen liegt bei den Statistischen Landesämtern, weil diese über das für die Auswahl erforderliche Material verfügen.

#### **Zu § 4**

Es besteht kaum eine rechtliche oder tatsächliche Handhabe, die in Absatz 1 genannten Personen zu zählen, auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sollten. Es wird daher auf ihre Zählung auch bei Vorhandensein der deutschen Staatsangehörigkeit verzichtet. Eine Erfassung der Gebäude und Wohnungen, die ausschließlich von diesem Personenkreis benutzt werden, erscheint jedoch eher durchführbar und wegen der erheblichen Größenordnung dieses Komplexes als wünschenswert. Mit Rücksicht auf die besonders gelagerte Materie erscheint die Ermächtigung nicht eines einzelnen Ministers, sondern der Bundesregierung zweckdienlich. Sie wird den hier vorliegenden Sonderverhältnissen Rechnung tragen müssen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind die einzige Ausnahme von dem Prinzip der Gesamterfassung aller Personen, Gebäude, Wohnungen usw., das sich sowohl aus der Formulierung „allgemeine Volkszählung“ als auch aus der Fragestellung der Anlagen 1 und 2 zum § 3 sowie aus der Festlegung des Kreises der Ausfüllungspflichtigen in § 5 ergibt.

#### **Zu § 5**

Die Formulierung der Auskunftspflicht entspricht im wesentlichen der Praxis der letzten Jahre. Die ausdrückliche Anführung des gesetzlichen Vertreters ist juristisch nicht erforderlich, aber mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit zweckmäßig.

#### **Zu § 6**

Die mit der Führung der Statistik für Bundeszwecke beauftragte Stelle ist das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das gemäß Artikel 130 des Grundgesetzes auf den Bund überführt werden und dann als selbständige Bundesoberbehörde mit der Bezeichnung „Statistisches Bundesamt“ ein eigenes Organisationsgesetz erhalten soll. Da die Vorarbeiten hierfür aber noch nicht abgeschlossen sind, andererseits mit Rücksicht auf die zu § 1 gegebene Begründung eine weitere Verschiebung des Zählungstermines nicht angezeigt erscheint, mußte zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zählung die im § 6 Absatz 1 Satz 1 getroffene Zwischenlösung gewählt werden, die einer Endentscheidung nicht vorgreift.

Die Sonderregelung in Absatz 3 für die ergänzenden Erhebungen ist erforderlich, weil es sich hier zum Teil um so subtile und schwierige Spezialgebiete handelt, daß sie von Stellen mit einer gewissen besonderen Erfahrung bearbeitet werden müssen.

#### **Zu § 7**

Die getroffene Regelung entspricht der bisherigen Gewohnheit. Mit Rücksicht auf die Ungeklärtheit der Frage, ob und in welchem Umfange eine Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern besteht, ist der Begriff des „ehrenamtlichen“ Zählers vermieden.

#### **Zu § 8**

Durch diesen Paragraphen wird eine rechtliche Verpflichtung der Beamten, Angestellten oder Arbeiter der Behörden zur Ausübung der Tätigkeit als Zähler nicht begründet. Es wird aber damit gerechnet, daß sich dieses Personal weitgehend freiwillig zur Verfügung stellt. Alsdann soll jedoch dieses Tätigwerden als normaler Dienst gelten, sodaß die Zähler einerseits kein Entgelt erhalten, andererseits aber auch keine Nachteile erleiden.

Im Absatz 2 ist vor allem an die Bundesbahn und die Post gedacht. Die hier genannten Behörden sind jedoch nicht völlig, sondern nur in dem erforderlichen Mindestumfang von der Verpflichtung zur dienstlichen Freistellung von Zählern befreit.

#### **Zu § 9**

Die Bestimmung, daß der Zähler die notwendigen Eintragungen selbst vornehmen darf und muß, entspricht einer Forderung und Erfahrung der Praxis vor allem in ländlichen Gebieten. Da jedoch der Zähler kein besonderes Eingriffsrecht in die Privatsphäre des Einzelnen erhalten soll, ist die einschränkende Bedingung des Einverständnisses des Auskunftspflichtigen festgelegt.

#### **Zu § 10**

Die Pflicht zur Geheimhaltung von Individualangaben ist das notwendige Korrelat zur Auskunftspflicht der Befragten in § 5. Ohne das Gebot der Verschwiegenheit wären die Befragten vor die Alternative gestellt, entweder eine nach heutiger Rechtsauffassung nicht zumutbare Offenbarung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erdulden oder aber die Unwahrheit zu sagen, wobei erfahrungsgemäß die Wahl zu Ungunsten der statistischen Wahrheit ausfällt. Die getroffene Regelung ist im wesentlichen die gleiche wie in sämtlichen Anordnungen einer Statistik in letzter Zeit.

#### **Zu § 11**

Da die Zählungsergebnisse einerseits sehr umfangreich sind, zum anderen ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der Ergebnisse besteht, ist die gesetzliche Festlegung der Veröffentlichungspflicht erforderlich. Um jedoch diese Pflicht angesichts der außerordentlichen Fülle des Materials zu begrenzen, wird das vom Statistischen Bundesamt nach § 6 Absatz 1 festzulegende Mindestveröffentlichungsprogramm als maßgebend erklärt.

### **Zu § 12**

Ein Teil der Ergebnisse der Volks- wie der Wohnungszählung ist für die Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik so wichtig, daß sie auch in den folgenden Jahren nach dem neuesten Stand vorliegen müssen. Daher ist die Verpflichtung zur mindestens jährlichen einheitlichen Fortschreibung dieser Zahlen begründet.

### **Zu § 13**

Als grundsätzliche Regel gilt für Statistiken, daß sowohl das Statistische Bundesamt als auch die Statistischen Landesämter die jeweils bei ihnen anfallenden Kosten selbst tragen. Da jedoch die Volkszählung eine Sonderzählung sehr großen Ausmaßes ist, leistet der Bund den Ländern einen Beitrag grundsätzlich in Höhe der Hälfte der Gesamtkosten der Länder. Dies entspricht im Prinzip dem Verfahren bei früheren Volkszählungen, bei denen sich das Reich an den anfallenden Kosten beteiligte. Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Regelung sind nur die ergänzenden Erhebungen, soweit diese nicht von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden. Die Kosten für diese Erhebung trägt der Bund allein, da hier die Länder direkt nicht beteiligt sind.

Die gesamten Kosten der Zählung und der Erhebungen stehen erst nach deren Beendigung genau fest. Damit aber die Länder die Mittel wenigstens zum Teil bereits während der Vorbereitung der Zählung und der Aufbereitungsarbeiten erhalten können, andererseits auch die erforderliche Sparsamkeit gewährleistet ist, wird dem Beitrag eine vom Statistischen Bundesamt als der fachlich hierüber am besten unterrichteten Stelle vorzunehmende Berechnung der Gesamtkosten der Statistischen Landesämter sowie ein vom Statistischen Bundesamt errechneter Höchstsatz der Gemeindegemeinkosten zugrunde gelegt. Da die Gemeinden hinsichtlich eines Zuschusses zu den bei ihnen durch die Zählung entstehenden Kosten auf die Länder angewiesen sind, ist die Erstattung in Höhe der Hälfte des Zuschusses, den die Länder den Gemeinden gewähren, durch den Bund an die Länder davon abhängig gemacht, ob und inwieweit dieser Zuschuß an die Gemeinden seitens der Länder tatsächlich gegeben worden ist.

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Zählung wird voraussichtlich nicht vor dem Jahre 1952 beendet sein. Der Beitrag des Bundes muß daher auf die Rechnungsjahre 1950—1952 verteilt werden.

Die Aufteilung des Beitrages des Bundes zu den Kosten der Statistischen Landesämter auf die Länder soll so erfolgen, daß der nach der Berechnung des Statistischen Bundesamtes für die einzelnen Zählungsteile (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung, Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten) festgesetzte Beitrag des Bundes unter Berücksichtigung der bei dem jeweiligen Zählungsteil festgestellten Zahl der Erhebungseinheiten (z. B. bei der Gebäude- und Wohnungszählung die Zahl der Wohnungen) auf die Länder verteilt wird.

Für die Fortschreibungen gilt wieder die Regel, daß Bund und Länder die bei ihnen entstehenden Kosten zu tragen haben.

Berlin beabsichtigt, das Volkszählungsgesetz durch gesetzgeberischen Akt im Ganzen zu übernehmen. Für diesen Fall ist

durch Absatz 5 geregelt, daß es die nach § 13 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Beiträge erhält.

**Zu § 14**

Da Fahrlässigkeit in Absatz 1 nicht unter Strafe gestellt wird, ist an sich das Wort „vorsätzlich“ nicht erforderlich, erscheint aber mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit angebracht. Der Grund für die schärfere Bestimmung des Absatz 2, welcher auch grobe Fahrlässigkeit unter Strafe stellt, liegt vor allem in dem erhöhten Schutzbedürfnis der Befragten.

**Zu § 15**

Mit Rücksicht darauf, daß sich alle Einzelheiten hinsichtlich der Leitung und Durchführung der Zählung und der übrigen Erhebungen noch nicht überblicken lassen, ist die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen unerlässlich.

## **Änderungsvorschläge**

**des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über eine  
Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirt-  
schaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe  
im Jahre 1950**

(V o l k s z ä h l u n g s g e s e t z 1 9 5 0)

1. In § 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Länder haben das Recht, zusätzliche Erhebungen anzustellen, soweit dadurch der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.“

**B e g r ü n d u n g :**

Es erscheint berechtigt, besonderen regionalen Interessen an einzelnen zusätzlichen Erhebungen — insbesondere mit Rücksicht auf die wesentliche Kostenbeteiligung der Länder —, in einer dem Zwecke des Gesetzes nicht gefährdenden Weise Rechnung zu tragen.

2. In § 4 Absatz 2 ist das Wort „nur“ zu streichen.

**B e g r ü n d u n g :**

Der Vorschlag dient der Berichtigung eines offenbaren Redaktionsversehens.

3. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Erhebungspapiere“ ersetzt durch das Wort „Zählpapiere“.

**B e g r ü n d u n g :**

Der Vorschlag soll eine einheitliche Terminologie gewährleisten.

4. § 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Statistische Bundesamt kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde des betreffenden Landes die ergänzenden Erhebungen ganz oder teilweise selbst vornehmen.“

**B e g r ü n d u n g :**

Der Abänderungsvorschlag soll einen berechtigten Einfluß der Länder auf die Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Zusatzerhebungen sicherstellen.

5. § 6 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden.“

**B e g r ü n d u n g :**

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Regelung einiger Länder ist es erforderlich, die unmittelbare Durchführung der Zählung ausdrücklich als Aufgabe der Gemeinden zu kennzeichnen.

6. In § 7 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Erhebung soll nach Möglichkeit durch ehrenamtliche Zähler erfolgen.“

**B e g r ü n d u n g :**

Durch den Ausspruch des Grundsatzes der Ehrenamtlichkeit des Zähleramts soll für die Länder, deren Landesverfassungsrecht eine Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern „nach Maßgabe der Gesetze“ kennt, eine konkrete Ausführung dieses Landesverfassungsrechts erreicht werden.

7. In § 8 Absatz 1 treten anstelle der Worte „die Behörden“ die Worte „die Behörden des Bundes, der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften“.

**B e g r ü n d u n g :**

Es erscheint zum mindesten zum Zwecke der Klarstellung geboten, die Behörden des Bundes, der Länder und insbesondere auch der Selbstverwaltungskörperschaften ausdrücklich im Gesetz zu bezeichnen, um eine möglichst umfassende Mitwirkungspflicht aller Behördenkategorien zu gewährleisten.

8. In § 13 Absatz 1 ist hinter den Worten „ergänzenden Erhebungen“ vor dem Komma einzufügen: „(§ 2 Absatz 2)“.

**B e g r ü n d u n g :**

Die vorgeschlagene Änderung soll verdeutlichen, daß unter den ergänzenden Erhebungen im Sinne des § 13 Absatz 1 die Zusatzerhebungen im Sinne des § 2 Absatz 2 und nicht etwaige ergänzende Erhebungen der Länder im Sinne des vorgeschlagenen § 3 Absatz 4 zu verstehen sind.

9. In § 13 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 ist jeweils das Wort „Beitrag“ oder „Beiträge“ durch das Wort „Zuschuß“ bzw. „Zuschüsse“ zu ersetzen.

**B e g r ü n d u n g :**

Der Vorschlag hat wesentlich redaktionelle Bedeutung.

10. § 13 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) in Höhe der Hälfte der von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat festgestellten durchschnittlichen Gesamtkosten der Statistischen Landesämter.“

**B e g r ü n d u n g :**

Es erscheint erforderlich, nicht auf die voraussichtlichen, sondern auf die tatsächlich festgestellten



durchschnittlichen Gesamtkosten abzustellen. Hierbei kann die Mitwirkung der Länder zweckmäßig dadurch gewährleistet werden, daß die Feststellung der Gesamtkosten durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat erfolgt.

11. In § 15 Absatz 1 ist am Ende anzufügen:  
„mit Zustimmung des Bundesrats.“

B e g r ü n d u n g :

Da es sich um einen Anwendungsfall des Artikels 84 Absatz 2 GG handelt, ist es zur Klarstellung erforderlich, das Zustimmungsbedürfnis des Bundesrats ausdrücklich im Gesetz auszusprechen.

## Stellungnahme

### der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen unter Ziffer 1—4, 6—9 und 11 zu.

Dagegen bestehen Bedenken gegen die Abänderungsvorschläge unter Ziffer 5 und 10.

#### **Zu Ziffer 5:**

§ 6 Absatz 3 des Entwurfes sieht vor, daß bei den ergänzenden Erhebungen des § 2 Absatz 2 besondere Stellen mit der Durchführung dieser ergänzenden Statistiken, also auch mit der Zählung, beauftragt werden können. Dies ist vor allem bei der Zusatzerhebung für die Straßenverkehrsbetriebe und bei der Erhebung über die Kostenstruktur der nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten notwendig. Hier sind besondere Fachkenntnisse erforderlich. Der neu eingefügte § 6 Absatz 4 würde aber eine Zählung durch andere Stellen als die Gemeinden ausschließen.

Es sollte daher festgelegt werden, daß § 6 Absatz 4 bei den ergänzenden Erhebungen des § 6 Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung findet.

#### **Zu Ziffer 10:**

§ 13 Absatz 2 Ziffer a des Entwurfes begrenzt die Höhe des von dem Bund an die Länder zu leistenden Zuschusses nach den erfahrungsgemäß entstehenden voraussichtlichen Kosten, da sich im Einzelfall die für eine Statistik unmittelbar entstehenden tatsächlichen Kosten nur schwer oder gar nicht nachprüfen lassen. Bei Annahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates würden daher für den Bund zusätzliche Risiken entstehen, die eine nicht vertretbare Belastung darstellen.